



BuB-Monatsbrief

Nr. 05 • Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

EuGH, 21.3.2019	Zahlungsverkehr – Kundenidentifikator – kein Abgleich mit dem Namen des Zahlungsempfängers	3
EuGH 17.1.2019	Girokonto – Überweisung von Geldern – kein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag i.S.d. RL 98/26/EG	5
BSG, 20.2.2019	Kontoführung – Rücküberweisung von Rentenleistungen nach dem Tod des Berechtigten	6
BGH, 20.3.2019	Allgemeines Vertragsrecht – Beurkundung – Verbindlichkeit zweier Sprachfassungen	7
BGH 27.6.2018	Lebensversicherung – Übertragung der Versicherungsnehmerstellung – Einwilligungserfordernis	9

Gesellschaftsrecht

KG, 19.12.2019	Umwandlungsrecht – Formwechsel einer KG in eine GmbH	12
----------------	--	----

Insolvenzrecht

BGH, 7.2.2019	Insolvenzrecht – Führung von Insolvenzkonten	14
AG Charlottenb., 11.2.2019	Insolvenzverfahren – Gutachter – Einzelermächtigung zur Auskunftserholung – Bankgeheimnis	16

Impressum

10



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Zahlungsverkehr – Kundenidentifikator – kein Abgleich mit dem Namen des Zahlungsempfängers

Art. 74 Abs. 2 RL 2007/64/EG ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Haftungsbeschränkung des Zahlungsdienstleisters, wenn ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator ausgeführt wird, dieser aber nicht mit dem von diesem Nutzer angegebenen Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, sowohl auf den Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch auf den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers Anwendung findet.

(EuGH, Urt. v. 21.3.2019, RS C-245/18, ZIP 2019, S. 654 ff.)

In dem der Vorlage-Entscheidung des EuGH zugrundeliegenden Fall hatte ein Schuldner seine Bank angewiesen, zugunsten eines im Überweisungsauftrag namentlich genannten Gläubigers eine Zahlung zu leisten. Die Bank des Zahlungsempfängers hatte den Zahlungsbetrag dem im Zahlungsauftrag mittels IBAN gekennzeichneten Konto gutgeschrieben, ohne einen Kontonummer-Namensabgleich vorzunehmen. Tatsächlich lautete dieses Konto jedoch auf eine andere Person als den intendierten Zahlungsempfänger. Dieser erhob daraufhin Schadensersatzklage gegen seine Bank mit der Begründung, dass diese prüfen hätte müssen, ob die vom Auftraggeber genannte IBAN mit dem im Überweisungsauftrag ebenfalls genannten Namen des Zahlungsempfängers übereinstimme.

Das vorliegende italienische Gericht (Tribunale ordinario di Udine) wies darauf hin, dass die hier im Raume stehende Vorschrift des Art. 74 Abs. 2 RL 2007/64/EG (1. Zahlungsdienstrichtlinie) und damit auch die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts zwei Möglichkeiten der Auslegung eröffne: Zum einen könne die Vorschrift so ausgelegt werden, dass sie sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen dem Zahler und seiner eigenen Bank beschränke und folglich nicht auch auf das Verhältnis zwischen der Bank des Zahlungsempfängers und anderen Beteiligten, (wie etwa dem Auftraggeber, dem tatsächlichen Zahlungsempfänger oder gar einem irrtümlichen Zahlungsempfänger) anwendbar sei. Zum anderen kom-

me jedoch auch eine Auslegung dahingehend in Betracht, dass die Bestimmung auf den gesamten Zahlungsvorgang Anwendung finde, so dass auch das Verhalten der Bank des Zahlungsempfängers erfasst werde. In diesem Falle käme es auch für die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ausschließlich darauf an, ob er sich bei der Gutschrift des Zahlungsbetrages an die vom Auftraggeber genannte IBAN gehalten habe.

Der EuGH kam zu dem aus dem Leitsatz ersichtlichen Ergebnis: Der Wortlaut des Art. 74 Abs. 2 RL 2007/64/EG „Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäß Art. 75 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.“ sei dahingehend zu verstehen, dass die dort vorgesehene Haftungsbeschränkung für alle am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und nicht nur für einen von ihnen gelte. So ergebe sich aus dem Kontext, in dem diese Vorschrift stehe, dass es bei dem Begriff des „Zahlungsvorgangs“ um eine umfassende und einheitliche Handlung zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger gehe und nicht nur um die jeweiligen Beziehungen des Zahlers und des Zahlungsempfängers zu ihrem eigenen Zahlungsdienstleister. Gestützt werde dies durch die Ziele der Richtlinie, die auf eine Verbesserung der effizienten und zügigen Abwicklung von Zahlungen gerichtet seien. Diese Ziele würden jedoch besser erreicht, wenn die

»

im Raume stehende Bestimmung dahin ausgelegt werde, dass sie die Haftung sowohl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als auch des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beschränkt, sodass diese jeweils von der Verpflichtung zum Kontonummer-Namensabgleich befreit seien.

In der der Richtlinie entspringenden Vorschrift des nationalen deutschen Rechts des § 675 r BGB hat der Gesetzgeber von vornherein den Plural gewählt („Die beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt,...“) weshalb sich dort insofern keine entsprechenden Auslegungsprobleme eröffnen.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

die bank



In diesem Lehrgang kann ein Zertifikat „Beauftragte/r für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und -geldern“ erworben werden.

mit Zertifikat

mit Zertifikat

Zertifikatslehrgang

Beauftragte/r für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und -geldern

(Single/Safeguarding Officer)

25. - 26. Juni 2019 in Köln

Jetzt
anmelden

Anmeldung und Information:

Stefan Lödorf, Telefon: 0221/5490-133 oder
events@bank-verlag.de

Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

Zahlungsverkehr – Girokonto – Überweisung von Geldern – kein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag i.S.d. RL 98/26/EG

Ein Zahlungsauftrag (...), den ein Inhaber eines gewöhnlichen Girokontos einem Kreditinstitut zur Überweisung von Geldern an ein anderes Kreditinstitut erteilt hat, fällt nicht unter den Begriff „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“ im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen in der durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009 geänderten Fassung und somit auch nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

EuGH, Urt. v. 17.1.2019, Az. Rs. C-639/17, WM 2019, S. 770 ff.)

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob der Begriff „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“ im Sinne der Richtlinie 98/26/EG auch einen Zahlungsauftrag umfasse, den ein Einleger einem Kreditinstitut zur Überweisung von Geldern an ein anderes Kreditinstitut erteilt hat. In dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Ausgangsfall hatte der Inhaber eines gewöhnlichen Girokontos seiner Bank einen solchen Überweisungsauftrag erteilt, der jedoch infolge der Insolvenz der Bank des Auftraggebers nicht vollständig ausgeführt worden war. Im Rahmen des Rechtsstreits berief sich der Kläger auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/26/EG, wonach „Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge (...) auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam (sind), sofern die Zahlungs- bzw. Überweisungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 in das System eingebracht wurden (...)“.

Auf die Vorlagefrage des nationalen Ausgangsgerichts entschied der EuGH wie aus dem Leitsatz ersichtlich. Der Begriff „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“ umfasse nicht die Weisungen, die von Dritten außerhalb eines „Systems“ i.S.d. Art. 2 a) der Richtlinie – also einer förmlichen Vereinbarung zwischen mindestens drei Teilnehmern mit gemeinsamen Regeln und

vereinheitlichten Vorgaben für das Clearing oder die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen – erteilt werden. In Art. 2 f) der Richtlinie seien die unter den Begriff „Teilnehmer“ fallenden Stellen abschließend aufgezählt, also ein „Institut“, eine „zentrale Vertragspartei“, eine „Verrechnungsstelle“, eine „Clearingstelle“ oder ein „Systembetreiber“. Aus den hierzu in der Richtlinie enthaltenen Definitionen ergebe sich, dass der Inhaber eines gewöhnlichen Girokontos keiner dieser Stellen entspreche, namentlich auch nicht unter den Begriff des „Instituts“ zu subsumieren sei, da sich dieser nur auf die Stellen beziehe, die für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb eines Systems haften können, wie etwa Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kontoführung – Rücküberweisung von Rentenleistungen nach dem Tod des Berechtigten

Der Anspruch eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI auf Rücküberweisung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten überwiesen worden sind, erlischt nicht durch die Auflösung des Kontos des Rentenempfängers.

(BSG, Beschl. v. 20.2.2019, Az.: GS 1/18, ZIP 2019, S. 606 ff.)

Infolge der divergierenden Rechtsmeinungen des 13. Senates des Bundessozialgerichts einerseits (vgl. Urteil vom 24.2.2016, Az.: B 13 R 22/15 R, WM 2016, 1220 ff, Monatsbrief August 2016) sowie des 5. Senats des Bundessozialgerichts andererseits (vgl. Beschluss vom 7.4.2016, Az.: B 5 R 26/14 R, Monatsbrief Oktober 2016) hat nun der Große Senat die Vorlagefrage des 5. Senats entsprechend des obigen Tenors beantwortet.

Inhaltlich schloss sich der Große Senat dabei der Rechtsauffassung des 13. Senates an, wonach der Rückforderungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen das kontoführende Kreditinstitut auf Rückzahlung rechtsgrundlos nach dem Tod des Rentenanspruchsinhabers gezahlter Geldleistungen gem. § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI nicht die weitere Existenz des Kontos des Rentenempfängers voraussetzt. Weder aus Wortlaut, noch Systematik, Regelungszweck und Entstehungsgeschichte der Norm sei zu entnehmen, dass dieser das allgemeine Bereicherungsrecht des Zivilrechts überlagernde öffentlich-rechtliche Anspruch zwingend den Fortbestand des Empfängerkontos beim Geldinstitut voraussetze.

Im Gegenteil habe der Gesetzgeber mit der Begründung dieses Anspruchs alle Fallgestaltungen erfassen wollen, in denen das kontoführende Kreditinstitut positive Kenntnis vom Tod des Rentenempfängers habe und diese Fälle nicht nur dem Risikobereich des Rentenversicherungsträgers zuweisen wollen, sondern u.a. auch jenem der kontoführenden Banken, um deren Zugriffs- und Sicherungsmöglichkeiten bei Geldeingängen auf Konten, die sie verwalten, Rechnung zu tragen. Daraus folge, dass der Rücküberweisungsanspruch nicht erlösche, wenn das kontoführende

Kreditinstitut das Konto auflöse, ohne von seinen ihm zu Gebote stehenden Sicherungsmöglichkeiten in Bezug auf die rechtsgrundlos gezahlten Rentenleistungen Gebrauch zu machen. Das Ziel, eine effektive Rückführung überzahlter Leistungen zu gewährleisten, würde verfehlt, wenn die kontoführende Bank den Anspruch des Rentenversicherungsträgers durch bloße Auflösung des Kontos im Auftrag der Rechtsnachfolger des Kontoinhabers zum Erlöschen bringen könne, zumal darin eine nicht zu billigende unzulässige Rechtsausübung i.S.d. § 242 BGB läge. Um der kontoführenden Bank die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI zu ermöglichen, ohne eigenes Vermögen einsetzen zu müssen, habe die Bank als Zahlungsdienstleister ab Kenntnis vom Tod des Empfängers bei Ausführung autorisierter Zahlungsaufträge dessen Rechtsnachfolger im Rahmen des § 675 o Abs. 2 BGB ein auf Rentenzahlungen für die Zeit nach dem Tod des Empfängers begrenztes Zurückbehaltungsrecht bei Verfügungen über das Konto.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Allgemeines Vertragsrecht – Beurkundung – Verbindlichkeit zweier Sprachfassungen

- 1. Zur Abgrenzung der Konstellation einer (ausnahmsweisen) notariellen Niederschrift in zwei gleichwertigen Sprachfassungen von der Konstellation, in der ausschließlich die deutsche Sprachfassung für die notarielle Niederschrift verbindlich ist, während der fremdsprachige Text eine fakultative oder im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 2 BeurkG obligatorische schriftliche Übersetzung darstellt, die der Niederschrift lediglich zu Beweis Zwecken beigefügt wird.**
- 2. Werden solche Passagen einer notariellen Niederschrift, die nicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BeurkG deren zwingender Bestandteil sind, sondern bloße Sollvorschriften des notariellen Verfahrensrechts umsetzen, gegenüber einem sprachkundigen Beteiligten nicht verlesen und gegenüber nicht sprachkundigen Beteiligten nicht mündlich übersetzt, führt dies zwar zu einem Verfahrensfehler im Beurkundungsverfahren, nicht aber zur Unwirksamkeit des Beurkundungsakts.**

(BGH, Beschl. v. 20.3.2019, Az. XII ZB 310/18)

Der hier vorliegende Rechtsstreit zur Wirksamkeit eines Ehevertrages gab dem BGH die Gelegenheit, zu unterschiedlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Niederschrift in zwei Sprachfassungen Stellung zu nehmen. Der Rechtsstreit entzündete sich u.a. an der Auslegung einer ehevertraglichen Regelung zum Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vermögens, da sich die deutsche und englische Sprachfassung zu diesem Punkt inhaltlich unterschieden. Die Vorinstanz war der Auffassung, dass es infolge der inhaltlich unterschiedlichen Sprachfassungen der streitgegenständlichen Regelung zu einem versteckten Einigungsmangel gem. § 155 BGB gekommen sei, welcher angesichts der wesentlichen Bedeutung dieser Regelung für den gesamten Ehevertrag dazu führe, dass der Ehevertrag insgesamt nicht wirksam zustande gekommen sei.

Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen des BGH ist der Grundsatz des Beurkundungsrechts, wonach in der Regel nur eine Sprachfassung verbindlich ist, welcher eine zweite Sprachfassung als Übersetzung der Niederschrift zu Beweis Zwecken beigefügt werden kann und unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BeurkG auch beigefügt werden muss. In der Literatur zum Beurkundungsrecht wird nach ganz herrschender

Auffassung davon ausgegangen, dass eine notarielle Beurkundung auch in Form von zwei gleichwertig verbindlichen Sprachfassungen vorgenommen werden kann. Dieser Rechtsauffassung schließt sich der BGH in seinem Beschluss an. Er macht aber deutlich, dass in den Fällen, in denen zwei Sprachfassungen vorliegen, zwischen der Konstellation einer gewollten Verbindlichkeit beider Sprachfassungen und einer Konstellation, in der ausschließlich die deutsche Sprachfassung für die Niederschrift verbindlich ist, während der fremdsprachige Text lediglich eine Übersetzung darstellen soll, unterschieden werden muss.

Als maßgeblich für die Abgrenzung beider Konstellationen sieht der BGH an, (i) wie die zweite Sprachfassung genau bezeichnet wurde (z.B. als Übersetzung), (ii) ob und in welcher Art und Weise das Einverständnis der Vertragsparteien mit einer anderen Sprachfassung festgehalten wurde und (iii) das Vorliegen einer festen Verbindung der weiteren Sprachfassung mit der Urkunde i.S.d. § 44 BeurkG. Nach den vorgenannten Kriterien kam der BGH im vorliegenden Rechtsstreit zu dem Ergebnis, dass die Vertragsparteien des Ehevertrages keine Gleichwertigkeit der beiden Sprachfassungen vereinbart hätten und dass nach der maßgeblichen dt. Sprachfassung kein versteckter Einigungsmangel vorliege.

»

In der Folge ging der BGH zusätzlich noch auf die Frage ein, inwieweit sich ein möglicher Übersetzungsfehler durch den beurkundenden Notar auf die Wirksamkeit des Ehevertrages auswirkt. Unter Verweis auf den Umgang mit Verlesungsmängel kommt der BGH auch für Mängel der Übersetzung zu dem Ergebnis, dass derartige Mängel dann nicht zu einer Nichtigkeit der Urkunde führen, wenn sich der Mangel nicht auf die zwingenden Bestandteile der Urkunde im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG beziehen würden. Nach der Auffassung des BGH soll eine unvollständige Übersetzung in der Regel als bloßer Verfahrensfehler anzusehen sein, welcher nicht zur Nichtigkeit der Urkunde führe.

In der Praxis dürfte es sich angesichts des verbleibenden Auslegungsspielraums und im Interesse der Rechtssicherheit empfehlen, eine etwaig beabsichtigte Verbindlichkeit beider Sprachfassungen ausdrücklich in der Niederschrift zu erwähnen und nach außen kenntlich zu machen.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Ihr Ticket zum
größten deutschen Bankrechtskommentar
„Bankrecht und Bankpraxis“ – online und
mit direktem Zugriff

» Führendes **Standardwerk** im Bankwesen
» Überall **verfügbar**: online und print
» **Zielgruppe**: Bankjuristen, Rechtsanwälte, Notare, Gerichte

BuB Alles, was Bankrecht ist.
www.bankrecht-und-bankpraxis.de

Gleich vierwöchiges kostenfreies
Online-Probeabo anfordern unter
medien@bank-verlag.de

Online-Probeabo
medien@bank-verlag.de

Lebensversicherung – Übertragung der Versicherungsnehmerstellung bzw. der Bezugsberechtigung – Einwilligung der versicherten Person

Bei einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen erfordert die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung im Erlebensfall – anders als eine Änderung des im Todesfall Begünstigten – keine Einwilligung der versicherten Person in entsprechender Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG.

(BGH, Urt. v. 27.6.2018, Az. IV ZR 222/16, WM 2018, S. 1397 ff.)

Die beiden Kläger machen gegen die beiden Beklagten Ansprüche auf Erfüllung und Schadenersatz aus zwei Kapitallebensversicherungen geltend. Hintergrund sind zwei Kapitallebensversicherungen, welche der Großvater der beiden Kläger bei der Beklagten zu 2) abgeschlossen hatte. Versicherte Person war die Mutter der beiden Kläger. Bezugsberechtigt aus der einen Versicherung war im Todesfall sowie, nach einer von dem Großvater der Kläger veranlassten Änderung, auch im Erlebensfall die Klägerin zu 1), hinsichtlich der zweiten Versicherung der Kläger zu 2).

Der Großvater der beiden Kläger, der zwischenzeitlich verstarb, wurde von seiner Ehefrau, der Beklagten zu 1) beerbt. Diese zahlte die Versicherungsprämien zunächst weiter und ließ die Verträge Anfang 2011 beitragsfrei stellen. Am 29. Dezember 2011 reichte sie bei der Beklagten zu 2) zwei mit „Wechsel des Versicherungsnehmers“ überschriebene Formulare für die beiden Versicherungsverträge ein. Darin war der Onkel der beiden Kläger als neuer Versicherungsnehmer angegeben, der für den Erlebensfall hinsichtlich beider Versicherungen bezugsberechtigt werden sollte. Im Todesfall sollten dagegen dessen Kinder für jeweils eine der beiden Versicherungen bezugsberechtigt werden. Die Beklagte zu 2) übersandte dem Onkel der Kläger daraufhin unter dem 10. Januar 2012 entsprechende Nachträge zu den Versicherungsscheinen.

Später reichte auch die Mutter der beiden Kläger [versicherte Person] mit Schreiben vom 14.

Juni 2012 zwei solche Formulare ein, die sie selbst als neue Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte im Erlebensfall für beide Versicherungen vorsahen. Für den Todesfall waren die Klägerin zu 1) sowie die Klägerin zu 2) als Begünstigte vorgesehen. Die Formulare weisen eine Unterschrift auf, von der streitig ist, ob es sich um die der Beklagten zu 1) handelt.

Am 28. Juni 2012 kündigte der Onkel die beiden Lebensversicherungsverträge, woraufhin die Beklagte zu 2) ihm hinsichtlich der einen den Rückkaufwert und hinsichtlich der anderen Versicherung, welche zwischenzeitlich abgelau- fen war, die Ablaufleistung auszahlte. Die Kläger verlangen nunmehr von den beiden Beklagten – vereinfacht – Zahlung in Höhe der nach ihrer Berechnung jeweils geschuldeten Ablaufleistung für beide Versicherungen, entweder als Versicherungsleistung oder als Schadenersatz. Die Vorinstanzen hatten die Klage jeweils abge- wiesen.

In Bezug auf die an dieser Stelle interessieren- den Fragestellungen kam der Senat zu dem Er- gebnis, dass die Leistungsklagen beider Kläger gegen die Beklagte zu 2) unbegründet seien. Die Versicherungsverträge seien vom Onkel der beiden Kläger als Versicherungsnehmer, dem auch der Versicherungsanspruch im Erle- bensfall zugestanden habe, wirksam gekündigt worden. Den Klägern stünden demnach die ge- gen die Beklagte zu 2) geltend gemachten Zah- lungsansprüche weder als Versicherungslei- stung noch als Schadenersatz zu. Die Beklagte

»

zu 1) habe die Versicherungsnehmerstellung sowie die Bezugsberechtigung für den Erlebensfall wirksam auf den Onkel der Kläger übertragen. Denn bei einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen erforderliche, so der BGH, die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung sowie der Bezugsberechtigung für den Erlebensfall – anders als eine Änderung des im Todesfall Begünstigten – keine Einwilligung der versicherten Person.

§ 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG, so der BGH zur Begründung, erfasse nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm unmittelbar nur den Abschluss des Versicherungsvertrages. Spätere Änderungen, welche diesen Versicherungsvertrag betreffen, könnten zwar ihrerseits im Vertragswege vorgenommen werden, jedoch werde die bereits bestehende Versicherung auf das Leben der Gefahrsperson dadurch nicht mehr „genommen“. Entsprechend ging der BGH sodann auf die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage einer analogen Anwendbarkeit von § 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG auf eine spätere rechtsgeschäftliche Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung ein. Nach Abwägung der verschiedenen Ansichten schloss sich der BGH sodann der Auffassung an, dass nur solche Änderungen einwilligungsbedürftig

seien, die das Risiko der versicherten Person beeinflussen. Das Einwilligungserfordernis des § 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG ziele darauf ab, die Spekulation mit dem Leben anderer, nämlich der jeweiligen Gefahrsperson, zu unterbinden. Es solle insbesondere der Gefahr entgegen gewirkt werden, dass der Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Beteiligter in der Lage ist, den Versicherungsfall herbeizuführen. Ferner solle sich die zu versichernde Person der Gefahr bewusst werden, so der BGH weiter, und das Risiko abwägen können, welches sie mit der Einwilligung auf sich nimmt. Deshalb müsse die für den Abschluss der Versicherung erforderliche Einwilligung auch alle Umstände erfassen, von welchen das Risiko der versicherten Person im Wesentlichen abhängt, nämlich die Höhe der Versicherungssumme, die Person des Versicherungsnehmers sowie des Bezugsberechtigten und die Dauer der Versicherung.

Nach dem Gesetzeszweck sowie der Vorstellung des Gesetzgebers, so der BGH weiter, sei die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch dann anzuwenden, so der BGH weiter, wenn ihr Schutzzweck jeder Möglichkeit eines Spiels mit dem Leben eines anderen vorzubeugen, danach verlangt. Dies sei bei Vertragsänderungen der Fall, soweit das Risiko der versicherten Person beeinflussende Umstände geändert

»

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

werden. Dies betreffe insbesondere Änderungen, die sich darauf auswirken, wer im Versicherungsfall in welcher Höhe von der Versicherung profitiert. Entsprechend sei, so der BGH, jede Änderung des Begünstigten im Todesfall in entsprechender Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG zustimmungsbedürftig, weswegen im konkreten Fall die Übertragung der Bezugsberechtigung für den Todesfall mangels Zustimmung der Mutter der Kläger [versicherte Person] unwirksam war. Allerdings, so der BGH weiter, war dies für die Entscheidung des Streitfalles ohne Bedeutung, da die Ansprüche auf den Todesfall nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren.

Sodann stellte der BGH heraus, dass ein Wechsel des Versicherungsnehmers als solcher nicht zustimmungspflichtig sei, da damit allein keine Risikoerhöhung für die versicherte Person verbunden sei. Nur die Übertragung des Versicherungsanspruches im Todesfall könne eine Spekulation mit dem Leben eines anderen darstellen. Für das Risiko der versicherten Person sei dagegen die Person des Versicherungsnehmers nicht maßgeblich, solange dieser nicht auch im Todesfall begünstigt ist. Erst dann, wenn der Versicherungsnehmer Verfügungen über den Versicherungsanspruch im Todesfall vornimmt, sei dies einwilligungsbedürftig.

Entsprechend erfordere, so der BGH weiter, auch eine Kündigung des Versicherungsvertrages keine Einwilligung der versicherten Person, da dadurch diese nicht gefährdet werde. § 150 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VVG diene ferner auch nicht dem Schutz des widerruflich Bezugsberechtigten, dessen Bezugsrecht mit einer Kündigung hinfällig wird.

Im vorliegenden Fall war der Onkel somit berechtigt, die beiden Versicherungsverträge zu kündigen, zumal der zeitlich spätere Versuch der Mutter der beiden Kläger, die Modalitäten der beiden Versicherungen zu ändern, jedenfalls daran scheiterte, dass die Beklagte zu 1) – unabhängig von der Frage, ob deren vermeintliche Mit-Unterschrift echt war – bereits zuvor die Stellung als Versicherungsnehmer sowie die Erlebensfallansprüche rechtswirksam auf den Onkel der beiden Kläger übertragen hatte.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Umwandlungsrecht – Formwechsel einer KG in eine GmbH

Beim Formwechsel einer KG in eine GmbH ist das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich.

(KG, Beschl. v. 19.12.2018, Az. 22 W 85/18, BB 2019, S. 530 ff.)

Der Entscheidung des Kammergerichts zu dieser bisher nicht höchstrichterlich geklärten Frage liegt folgender Fall zugrunde:

Gesellschafter der S-GmbH & Co. KG sind Herr S als einziger Kommanditist und – ohne Kapitalbeteiligung – die S-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), deren Geschäftsführer Herr S ist. Alleinige Gesellschafterin der S-GmbH ist wiederum die S-GmbH & Co. KG (sog. Einheits-KG). Die beiden Gesellschafter der KG beschlossen im August 2018 einstimmig, die Gesellschaft formwechselnd in eine GmbH umzuwandeln. Gemäß dem Umwandlungsbeschluss soll nur Herr S an der S-Architekten GmbH (nachfolgend: Zielrechtsträgerin) beteiligt sein.

Das Registergericht lehnte unter Hinweis auf das aus §§ 194 Abs. 1 Nr. 3, 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG abzuleitende Gebot der Kontinuität der Mitgliedschaft bei der umgewandelten Gesellschaft, wonach auch die Komplementärs-Gesellschaft an der Zielrechtsträgerin zu beteiligen sei, eine Eintragung ins Handelsregister ab. Da eine Änderung des Umwandlungsbeschlusses nicht erfolgte, wies das Registergericht die Anmeldung zurück.

Gegen diesen Beschluss richtete sich die Beschwerde der Beteiligten beim Kammergericht. Nachdem der Beschluss über den Formwechsel dahingehend ergänzt worden war, dass die S-GmbH den formwechselnden Rechtsträger aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels verlässt, hatte die Beschwerde gegen den Beschluss des Registergerichts Erfolg.

Nach Ansicht des Kammergerichts stehen die Regelungen des UmwG, insbesondere der §§ 194 Abs. 1 Nr. 3, 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG, und der daraus hergeleitete Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft zumindest in der vorliegenden Konstellation dem Ausscheiden der Komplementärin mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht entgegen. Die vorgenannten Regelungen des UmwG sollen nämlich nur einen unfreiwilligen Ausschluss von Gesellschaftern verhindern, sind aber nicht drittschützend. Wenn alle Gesellschafter, wie im vorliegenden Fall, dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters zustimmen, ist es nicht zwingende Voraussetzung eines Umwandlungsvorganges, dass alle Anteilseigner auch am neuen Rechtsträger beteiligt sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Komplementärin – wie hier – nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. Weil eine Mitgliedschaft an einer Kapitalgesellschaft anders als bei einer KG zwingend mit einer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen verbunden ist, kann sich im vorliegenden Fall die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsform nicht im neuen Regelungssystem der Zielrechtsträgerin fortsetzen, was eine Ausnahme von dem Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft möglich macht. Außerdem kennt das UmwG weitere Ausnahmefälle vom Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft beim Formwechsel, wie die Regelungen der §§ 218 Abs. 2, 221, 233 Abs. 3 S.3, 236, 240 Abs. 2 S. 2, 255 Abs. 3, 294 Abs. 1 S. 2 UmwG zeigen, und es kann durch den Rechtsformwechsel auch zu einem Ausscheiden von Mitgliedern kommen (vgl. §§ 207 ff. UmwG). Hinzu kommt, dass nach ganz h.M. ein nichtverhältnismäßiger Formwechsel möglich ist, weshalb es nach Auffassung

»

des Kammergerichts auch zulässig sein muss, dass dem persönlich haftenden Gesellschafter durch einstimmigen Umwandlungsbeschluss überhaupt kein Anteil an der Zielrechtsträgerin zugewiesen wird, da wertungsmäßig zwischen einem nichtverhältnismäßigen und einem den Mitgliederkreis verändernden Formwechsel kein qualitativer Unterschied bestehe. Dieses Ergebnis bestätigen auch die Vorschriften der §§ 54, 68 UmwG für die Verschmelzung sowie §§ 125, 54, 68 UmwG für die Spaltung, mit denen der Gesetzgeber verdeutlicht, dass die Gesellschafter auf Vorschriften verzichten können, die wie der Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft nur ihrem eigenen Schutz dienen.

Die vom Registergericht vertretene Gegenauffassung, die ein Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht zulässt, geht nach Ansicht des Kammergerichts zudem an den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis vorbei, ohne dass den Nachteilen signifikante Vorteile gegenüberstehen würden. Wie im vorliegenden Fall verfolgt eine nicht am Vermögen der KG beteiligte Komplementärin regelmäßig keine

eigenwirtschaftlichen Ziele, weshalb ihre Existenzberechtigung mit der KG steht und fällt.

Zu dem Fall des Ausscheidens einer nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligten Komplementärin im Zuge eines Formwechsels einer GmbH & Co. KG in eine Kapitalgesellschaft gibt es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung. Aus Vorsichtsgründen wurde daher in der Praxis teilweise die Variante gewählt, dass zunächst die Komplementärin vom Kommanditisten (treuhänderisch) einen Kommanditanteil erwirbt und diesen infolge des Formwechsels erworbenen Geschäftsanteil dann unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels auf den ehemaligen Kommanditisten zurücküberträgt, was mit dem gleichzeitigen Ausscheiden des ehemaligen Komplementärs aus der nach dem Formwechsel entstandenen Kapitalgesellschaft verbunden ist. Die nunmehr vorliegende Entscheidung des Kammergerichts wird daher von der Praxis begrüßt, da sie die Zulässigkeit eines einfacheren Wegs – zumindest in der entschiedenen Konstellation – im Einklang mit der herrschenden Literaturmeinung bestätigt.

Thomas Diehl, UniCredit Bank AG

Intensivseminar

Deutsche Rahmenvertragsdokumentation und aktuelle rechtliche und regulatorische Entwicklungen

am Donnerstag, 27. Juni 2019, 10:00 – ca. 17:00 Uhr
Ort: Bank-Verlag GmbH, Wendelinstraße 1, 50933 Köln



Information und Anmeldung: Stefan Lödorf | 0221/5490-133 | events@bank-verlag.de

Insolvenzrecht – Führung von Insolvenzkonten

1. Bestimmungen der Gläubigerversammlung, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zu hinterlegen sind, erfordern einen förmlichen Beschluss der Gläubigerversammlung.
2. Eine Bank, die zur Hinterlegungsstelle bestimmt worden ist, treffen keine insolvenzspezifischen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse oder der Insolvenzgläubiger, bei deren Verletzung die Bank als Hinterlegungsstelle zum Schadensersatz verpflichtet ist.
3. Dient ein bei einem Kreditinstitut geführtes Insolvenz-Sonderkonto für die Bank erkennbar dazu, in der Art einer Hinterlegungsstelle zu Gunsten der verwalteten Masse eingehende Gelder zu sammeln, kann die Bank eine Warnpflicht gegenüber dem Insolvenzgericht oder – sofern vorhanden und der Bank bekannt – dem Gläubigerausschuss treffen, wenn der Zahlungsauftrag des Insolvenzverwalters für das Konto objektiv evident insolvenzzweckwidrig ist und sich der Bank aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne Weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssen.
4. Es ist unzulässig, ein Anderkonto (Vollrechts-Treuhandkonto) als Insolvenzkonto zu führen.

(KG, Beschl. v. 19.12.2018, Az. 22 W 85/18, BB 2019, S. 530 ff.)

Der zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt H eröffnete bei der beklagten Bank K auf den Namen „Herr H.H. – Anderkonto A“ ein Rechtsanwalts-Anderkonto, welches er dafür nutzte, Massezuflüsse zu sammeln. Im Protokoll des Berichts- und Prüfungstermins wurde lediglich festgestellt, dass die Hinterlegungsstelle bei der K unter Konto-Nr [...] eingerichtet sei. H veranlasste zwei Überweisungen mit dem Verwendungszweck „Neuanlage“ bzw. „Übertrag Neuanlage“ zulasten des Anderkontos auf sein Kanzleikonto und veruntreute jene Überweisungsbeträge. Nachdem dies aufgedeckt wurde, entließ das Insolvenzgericht H aus seinem Amt und bestellte den Kläger zum neuen Insolvenzverwalter. Dieser nahm die Beklagte auf Rückzahlung der Überweisungsbeträge in Anspruch.

Eingangs hielt der Senat fest, dass die o.g. Angabe im Protokoll keine ausreichende Grundlage dafür enthalte, dass ein förmlicher Beschluss der Gläubigerversammlung über die Bestimmung der Beklagten zur Hinterlegungsstelle gefasst worden wäre. Nehme – wie hier – die Gläu-

bigerversammlung lediglich zur Kenntnis, dass der Insolvenzverwalter eine Hinterlegungsstelle eingerichtet habe, ersetze dies nicht den Beschluss der Gläubigerversammlung nach § 149 Abs. 2 InsO.

Doch selbst wenn eine Bank durch Beschluss der Gläubigerversammlung zur Hinterlegungsstelle i.S.d. § 149 Abs. 2 InsO bestimmt werde, unterliege sie – mangels entsprechender Rechtsgrundlage – keinen besonderen, insolvenzspezifischen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse oder der Insolvenzgläubiger, Verfügungen des Insolvenzverwalters auf deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Nach allgemeinen Grundsätzen treffe ein Kreditinstitut, wenn aufgrund massiver Verdachtsmomente objektiv evident sei, dass ein Kunde bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zum Schaden eines anderen Kunden eine Veruntreuung begehen wolle, diesem anderen Kunden gegenüber eine Warnpflicht, wenn der Täter in einer dem Missbrauch der Vertretungsmacht vergleichbaren Weise als mittelbarer Stellvertreter des zu warnenden Kun-

»

den handle. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn ein Insolvenzverwalter Zahlungsaufträge für ein bei einem Kreditinstitut geführtes Insolvenz-Sonderkonto erteile, das entweder auf seinen Namen als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners laute. Erforderlich sei, dass der Zahlungsauftrag des Insolvenzverwalters für ein solches Sonderkonto objektiv evident insolvenzzweckwidrig sei und sich der Bank aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen mussten. Dies verpflichte die Bank nicht, Kontobewegungen auf einem Sonderkonto in der Insolvenz allgemein zu überwachen. Eine Warnpflicht gegenüber dem Insolvenzgericht und – sofern vorhanden und der Bank bekannt – dem Gläubigerausschuss bestehe indes, wenn der Bank nach den konkreten Gesamtumständen die Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei ihr bekannt sein und sich ihr ohne nähere Prüfung im Rahmen der normalen Bearbeitung eines Zahlungsverkehrsvorgangs aufdrängen musste, dass es sich um einen objektiv evident insolvenzzweckwidrigen Zahlungsauftrag handle, weil die Art der Verfügung mit der Eigenschaft des Sonderkontos als Hinterlegungskonto oder Anlagekonto für Massegelder in einem Insolvenzverfahren offensichtlich unvereinbar ist.

Nach Ansicht des Senats sei die Einrichtung eines Insolvenzkontos als Anderkontos unzulässig. Die Geldmittel der Insolvenzmasse eigneten sich nicht zur Anlage auf einem Anderkonto, weil es sich dabei um ein Vollrechtstreuhandkonto handle, aus dem ausschließlich der das Konto eröffnende Rechtsanwalt persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet sei. Das Guthaben auf einem Anderkonto sei kein Bestandteil der Masse. Jedoch begründe weder die (pflichtwidrige) Errichtung noch die Führung des Anderkontos Prüf- und Überwachungspflichten der Bank.

Auch wenn im Streitfall keine Kundenbeziehung als Anknüpfungspunkt für eine Warnpflicht bestanden habe, erachtete der Senat die Sache nicht als entscheidungsreif, sondern verwies sie zurück, damit das Berufungsgericht prüfen

möge, ob eine Haftung der Beklagten unter dem Aspekt des § 826 BGB bestehe. Dies setze insbesondere den Nachweis voraus, dass die Beklagte erhebliche Umstände gekannt habe, auf deren Grundlage sich eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung der Masse aufdränge, und eine Unkenntnis der Veruntreuung durch H vor diesem Hintergrund auf Leichtfertigkeit der Bank zurückzuführen sei.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Insolvenzverfahren – Gutachter – Einzelermächtigung zur Auskunftserholung – Bankgeheimnis

Das Insolvenzgericht ist gem. § 21 Abs. 1 InsO berechtigt und ggf. zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch verpflichtet, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen die dem Schuldner aufgrund bestehender Sonderrechtsverhältnisse gegenüber Dritten zustehenden auskunftsrechtlichen Ansprüche zur Ausübung zu übertragen. Der die Verfügungsbefugnis des Schuldners beschränkenden Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung bedarf es nicht.

(AG Charlottenburg, Beschl. v. 11.2.2019, Az. 36a IN 4993/18, ZIP 2019, S. 831 ff.)

Im vorliegenden Fall hatte sich das AG Charlottenburg mit der Frage befasst, ob und wie dem gerichtlich bestellten Gutachter vor etwaiger Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens die Möglichkeit verschafft werden kann, ohne Mitwirkung des Schuldners Auskunft von Dritten, beispielshalber einer Bank, zu verlangen.

Nach § 21 Abs. 1 InsO habe das Insolvenzgericht alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten, wobei, so das Insolvenzgericht weiter, die in § 21 Abs. 1 Satz 1 InsO aufgeführten Beispiele nicht enumerativ seien. Da es dem Insolvenzgericht nach § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 InsO möglich sei, einen vorläufigen und ggf. auch einen sog. „starken“ Insolvenzverwalter mit umfassender Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zu bestellen, müsse es dem Insolvenzgericht zur Vorbereitung etwaiger vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen als vergleichsweise milderer Mittel erst recht gestattet sein, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen eine Einzelbefugnis aus dem Spektrum der möglichen Rechte des vorläufigen Insolvenzverwalters zu übertragen. Dies gelte wie im vorliegenden Fall etwa für das Recht des Schuldners, Auskünfte von mit ihm in einem Sonderrechtsverhältnis stehenden Dritten, zu verlangen.

Ferner, so das Gericht, sei grundsätzlich jede Maßnahme zulässig, welche die Eingriffsintensität der Regelbeispiele von § 21 Abs. 1 InsO nicht übersteigt. Dem Spektrum möglicher Sicherungsmaßnahmen seien Grenzen nur durch verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen gesetzt, soweit es an einem Eingriffsvorbehalt insgesamt oder an dessen tatbestandlicher Erfüllung fehlt, und im Übrigen nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG